



**VEREIN DER ELTERN, FREUNDE UND
FÖRDERER
DES ALBERT- EINSTEIN GYMNASIUMS e.V.**
An der Knabenburg 2
31785 HAMELN /WESER

Satzung

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr:

Der Name des Vereins lautet: -

VEREIN DER ELTERN, FREUNDE UND FÖRDERER
DES ALBERT—EINSTEIN—GYMNASIUMS, HAMELN

Der Sitz des Vereins ist Hameln. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

Die Gründung des Vereins erfolgte am 14.11.1973

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck und Aufgaben des Vereins:

1. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der von der Schule übernommenen Erziehungsarbeiten. Der Verein erstrebt durch diese Förderung die Unterstützung der Ausbildung und Erziehung aller Schüler in der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus.
2. Finanzielle Förderung der außerhalb des Schuletats liegenden Aufgaben, wie Anschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln, Bezuschussung von Schulfahrten und Wanderungen, Ausgestaltung von Veranstaltungen, Förderung von schulischen Erziehungsmaßnahmen, Auszeichnung charakterlicher und schulischer Leistungen,
3. Der Verein widmet sich ausschließlich gemeinnützigen, kulturellen und mildtätigen Zwecken. Die Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige ähnlichen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein begünstigt auch keine Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Verwaltungsarbeiten, die dem Zweck des Vereins fremd sind.

III. Mitgliedschaft:

1. Mitglieder des Vereins können Eltern, Vormunde, Lehrer und sonstige Freunde der Schule werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben:
 - a) durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - b) durch Zahlung von drei Monatsbeiträgen an den Schatzmeister des Vereins oder an eine andere vom Vorstand beauftragte Person.

Eine Erklärung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich und wird wirksam, wenn der Vorstand nicht binnen einem Monat schriftlich widerspricht.

3. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Zulassung nur zum Ende des Schuljahres,

b) durch Tod des Mitgliedes.

Beim Tod des Elternteils, der die Mitgliedschaft erworben hat, geht diese auf den Ehegatten über, falls nicht binnen 5 Wochen eine andere Erklärung erfolgt,

c) bei Eltern und Vormunden durch den Tod des Kindes, welches die Schule besucht hat,

d) durch Ausschluss auf Vorstandsbeschluss. Hiergegen steht dem Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gröblich gegen die Satzung verstößt.

4. Ehrenmitglieder können durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt werden.

5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

IV. Organe des Vereins

1. Der Vorstand

Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder in der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus vier Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, außerdem aus drei außerordentlichen Mitgliedern, die nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, sondern von Amts wegen voll stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands sind:

a) der Direktor der Schule und sein Stellvertreter,

b) der Vorsitzende des Schulelternrats.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei ordentliche Vorstandsmitglieder und ein außerordentliches Vorstandsmitglied anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters bei der Sitzung.

Der Vorstand wählt sich den Vorsitzenden in einer hierfür anzuberaumenden Vorstandssitzung aus dem Gesamtvorstand selbst.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, erfolgt jeweils auf zwei Jahre. Die Mitglieder von Amts wegen werden bei entsprechenden Änderungen automatisch Mitglied im Vorstand. Der Vorstand bleibt jeweils solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird dessen Aufgabe durch ein anderes Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl wahrgenommen.

Der Vorsitzende regelt die Geschäftsverteilung unter den Vorstandsmitgliedern.

Vorstandsmitglied kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist.

Die ordentlichen Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des BGB. Der Verein wird jeweils durch zwei ordentliche Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Im Innenverhältnis gilt, daß der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam handeln sollen, im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tritt an dessen Stelle der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister.

Der Vorstand hat ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse des Vorstandes festgehalten werden. Der Vorstand führt weiterhin ein Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

Alljährlich legt der Vorstand der Mitgliederversammlung Rechnung, erstattet über seine Tätigkeit Bericht und lässt die Kassenführung durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Prüfer durchsehen.

2. Die Mitgliederversammlung.

a) Die Mitgliederversammlung beruft der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister. ein. In jedem Jahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung, möglichst acht Wochen nach Beginn des Kalenderjahres, einzuberufen.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 Mitgliedern ist unter Angabe der Tagesordnung, über die Beschlussfassung begehrt wird, vom Vorstand eine Mitgliederversammlung außerhalb der Reihe einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Verteilung eines Rundschreibens an die Schüler mit Rückschein. Die Einladung soll mindestens eine Woche vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnungspunkte ergehen. Ergänzungen zur Tagesordnung oder Vorschläge hierzu sind nur schriftlich bis spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung im Sekretariat der Schule zu hinterlegen.

b) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter bzw. der Schatzmeister.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Angelegenheiten. Die Mitgliederversammlung beschließt ansonsten über die

Mitgliedsbeiträge, die Jahresabrechnung, die Auflösung des Vereins und die ihr sonst zur Entscheidung vorzulegenden Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

c) Bei der Beschlussfassung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder und durch Handaufheben gefasst. Änderungen der Satzung des Vereins bedürfen einer 2/3 — Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Mitglieder können sich durch Verwandte oder Vormunde ohne besondere Vollmacht in der Mitgliederversammlung vertreten lassen, dabei spielt es keine Rolle, wie viele Kinder die Schule besuchen.

d) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

V. Mittel und Auflösung des Vereins:

Die aufgebrauchten Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über eine Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung erfolgen. Diese Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt, ist nur dann beschlussfähig wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und $\frac{2}{3}$ dieser vertretenen Stimmen diese Auflösung beschließt. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.

Das Vermögen des Vereins muss bei seiner Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes der Schule zugeführt werden, und zwar auf ein Konto der Stadtverwaltung Hameln zugunsten des Albert—Einstein—Gymnasiums.

Hameln, den 14. November 1973

gez. Unterschriften